



Prof. Marcel Niggli

Ordentlicher Professor für
Strafrecht und
Rechtsphilosophie, Universität
Freiburg

Präsident des Verwaltungsrates
des Schweizerischen
Edelmetall-institutes

www.spmi-swiss.ch



RA lic. iur. Federico Domenghini

Wirtschaftsanwalt, Vertreter der
Edelmetallbranche im Rahmen
der Konsultation des Eidg.
Finanzdepartementes in Bezug
auf die Überarbeitung der FATF-
Richtlinien

CEO
des Schweizerischen
Edelmetall-institutes

www.spmi-swiss.ch

Falsche Informationen und widersprüchliche Stellungnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine Konflikt sind Gift für den Finanzplatz Schweiz. Die aktuellen Diskussionen in Bezug auf den Import von russischem Gold sind ein Beispiel dafür.

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken. Die Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) enthält alle Schweizer Massnahmen und ist rechtlich bindend.

Während den letzten Monaten sind im Zusammenhang mit der vorgenannten Verordnung bei verschiedenen operativen Firmen und politischen Kreisen etliche Unklarheiten in Bezug auf die Bedeutung und die Tragweite gewisser Massnahmen thematisiert worden. Aktuell befassen sich verschiedene Massenmedien mit den Restriktionen in Bezug auf den Import und Export von Gold, denn es sollen im Monat Mai 2022 rund drei Tonnen Gold mit der Herkunftsbezeichnung Russland aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz importiert worden sein. Ist der Import von Gold per se verboten (wie dies der Nationalrat Fabio Molina in seiner Anfrage an den Bundesrat vom 8. Juni 2022 behauptet) oder besteht in Bezug auf die Tragweite der beschlossenen Sanktionen ein Missverständnis?

Nach eingehender Analyse der massgebenden Bestimmungen lässt sich unserer Meinung nach feststellen, dass Schmelzprodukte, welche von den suspendierten russischen Raffinerien nach dem 7. März 2022 produziert wurden, als Produkte gelten, die bei der Einfuhr nicht mit einem anerkannten ausländischen Schmelzer-Prüferzeichen versehen sind und entsprechend in dieselbe Kategorie wie Schmelzgüter fallen. Der Handel von Schmelzgüter ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Einzig die Handelsprüfer, d.h. Firmen, welche über eine Bewilligung des Zentralamtes gemäss Art. 41 EMKG verfügen, dürfen aufgrund ihrer erhöhten Sorgfaltspflichten Schmelzgüter in die Schweiz einführen und weiterverarbeiten.

Diese Tatsache stimmt auch mit der Medienmitteilung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG vom 24. Juni 2022 überein¹. Gemäss BAZG dürfen sämtliche ab dem 7.

¹ <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/aktuell/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-89456.html>

März 2022 von russischen Raffinerien hergestellten Barren in der Schweiz nicht mehr gehandelt werden. Zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass solche Goldbarren zwar nicht mehr direkt gehandelt werden können, aber durch die Schweizer Handelsprüfer importiert, verarbeitet und – sofern die Voraussetzungen aus der Sicht des EMKG und des GWG erfüllt sind – in den Verkehr gebracht werden dürfen. Unter diesem Gesichtspunkt und solange es sich dabei a) um Standardbarren, welche von den sanktionierten russischen Raffinerien bis zum Inkrafttreten der beschlossenen Massnahmen produziert wurden und/oder b) um Schmelzprodukte, welche ausschliesslich durch Handelsprüfer importiert wurden, handelt, scheint die Nachricht, wonach im Monat Mai 2022 drei Tonnen Gold mit Herkunftsbezeichnung Russland in die Schweiz importiert worden seien, weder ausserordentlich noch widerrechtlich.

Interessant scheint auch die Tatsache zu sein, dass sich die medialen Spekulationen auf Statistiken abstützen, welche weder eine Differenzierung in Bezug auf das Herstellungsdatum der Schmelzprodukte (vor oder nach dem 7. März 2022) vornehmen noch allfällige Fehler beim Ausfüllen der Zollpapiere berücksichtigen. Eine unverbindliche Umfrage bei den wichtigsten Spediteuren hat ergeben, dass das korrekte Ausfüllen der nötigen Zollpapiere bei Lieferungen aus verschiedenen Ursprungsländern keine Selbstverständlichkeit darstellt. Entsprechend können fehlerhafte Deklarationen nicht ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu den Handelsprüfer, welche aufgrund ihrer Sorgfaltspflichten die Lieferungen minutiös untersuchen müssen und entsprechend in der Lage sind, allfällige Fehler aufzudecken, stellen die Statistiken auf das in den Zollpapieren deklarierte Ursprungsland ab.

Im Zusammenhang mit den ausgesprochenen Sanktionen ist zusammenfassend festzuhalten, dass

- a) Die Einfuhr und der Handel von russischem Gold nicht verboten ist, solange es sich um Schmelzprodukte handelt, die vor dem 7. März 2022 hergestellt wurden.
- b) Die Einfuhr von russischen Schmelzprodukte, die nach dem 7. März 2022 hergestellt wurden, nicht verboten ist, solange die Einfuhr (direkt) durch einen Handelsprüfer erfolgt.
- c) Die Massnahmen gegen Russland nur moderate Auswirkungen auf die Schweizer Raffinerien (Handelsprüfer) haben, da aufgrund ihrer Sorgfaltspflichten gemäss EMKG und GWG sie weiterhin Gold aus Russland importieren können.
- d) Die statistischen Daten insofern irreführend sind, als sie nicht danach unterscheiden, ob die Goldbarren vor oder nach dem Inkrafttreten der Sanktionen hergestellt wurden, und sie die von den Spediteuren falsch erstellten Erklärungen nicht berücksichtigen.

Im Vorfeld der Veröffentlichung des vorliegenden Beitrages hat unser Institut die Eidgenössische Edelmetallkommission (EMK) konsultiert. In Bezug auf unsere Schlussfolgerung, wonach die von den (durch die LBMA suspendierten) Russischen Raffinerien gelieferten Standardbarren, nicht mehr als Schmelzprodukte mit einem schweizerischen oder anerkannten ausländischen Schmelzer-Prüferzeichen (und enden somit in derselben Kategorie wie Scrap, 1Kg-Barren etc.) gelten und entsprechend nur durch Handelsprüfer eingeführt, weiterverarbeitet und – sofern die Bestimmungen von Art. 47 EMKG erfüllt sind – in Verkehr gebracht werden können hat die EMK Folgendes präzisiert:

"Unter Berücksichtigung der nachstehenden Präzisierungen können wir uns mit Ihrer Auffassung einverstanden erklären:

- *Die Schmelzprodukte müssen nicht direkt von den russischen Raffinerien geliefert werden. Die Einschränkungen gelten auch für russische Goldbarren, die auf Umwegen (z.B. zwischenzeitlicher Verkauf oder Lagerung in Drittland) in die Schweiz gelangen und hier verarbeitet werden sollen.*
- *Da sich die gesetzlichen Grundlagen in der Edelmetallkontrollgesetzgebung (Edelmetallkontrollgesetz EMKG und Edelmetallkontrollverordnung EMKV) auf das Inverkehrbringen in der Schweiz beziehen, ist eine direkte Umsetzung der Suspendierungen der LBMA mittels eines Importverbotes aus streng rechtlicher Sicht nicht möglich. Wird nach dem Datum der Suspendierung hergestelltes russisches Gold (sofern es überhaupt von einer der vorher anerkannten russischen Raffinerien stammt) von einem Dritten importiert und soll danach in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, qualifiziert sich dies als Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 EMKG. Das gilt auch bei der Weitergabe an einen Handelsprüfer, der dies der Edelmetallkontrolle im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten anzeigen muss. Standardbarren gelten ungeachtet ihrer Bezeichnung als Schmelzprodukte i.S. EMKG. Die Bezeichnung von Schmelzprodukten ist bei der Annahme durch einen Inhaber einer Schmelzbewilligung u.a. zu dokumentieren (Art. 168c Abs. 2 Bst. c EMKG).*
- *Handelsprüfer dürfen jegliches Gold einführen und verarbeiten, bei der Annahme von nach dem 7. März 2022 hergestelltem russischem Gold würde die Edelmetallkontrolle aber im Rahmen ihrer Aufsicht die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach EMKG prüfen. Ausserdem sind auch die Bestimmungen des GwG einzuhalten. Den Handelsprüfern wurde seitens der Behörden dringend geraten, von solchen Transaktionen abzusehen."*

Kurz vor dem Redaktionsschluss hat uns eine Mailmitteilung des Büros für Planung und Steuerung Kommunikation des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG erreicht. Gemäss Herrn David Venetz – Mediensprecher – äussert sich das BAZG grundsätzlich nicht zu Medienmitteilungen von Dritten. *"Dennoch können wir Ihnen den allgemeinen Hinweis informell zukommen lassen, dass die sachliche Darstellung im beiliegenden Dokument [gemeint ist der vorliegende Beitrag] stellenweise (z.B. Seite 1 Abschnitt 3, Seite 2 Abschnitt 2 oder Seite 2 Buchstabe c) falsch ist. Sollten diesbezügliche Medienanfragen beim BAZG eingehen, werden wir diese dementsprechend beantworten."*

Es ist unbestritten, dass nicht alle mit den vom Bundesrat beschlossenen Sanktionen nicht zufrieden sind. Der Grund für diese Unzufriedenheit liegt jedoch in Grundsatzfragen des Systems. Unter diesem Gesichtspunkt sind gezielte Angriffe auf die Akteure des Edelmetallsektors, welche die regulatorischen Vorgaben korrekt umsetzen, nicht nur ineffizient, sondern führen – zusammen mit unklaren und sogar widersprüchlichen Informationen seitens der zuständigen Behörden - zu einer massiven Rufschädigung des schweizerischen Finanzplatzes.

Luzern, den 4. Juli 2022

Adresse für Rückfragen

Schweizerisches Institut für Edelmetalle
Swiss Precious Metals Institute (SPMI)

+41 41 410 77 35, info@spmi-swiss.ch, www.spmi-swiss.ch